



Die finanzielle Leistungsfähigkeit

Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen

Gesetz vom 6. Juni 1974, Nr. 298 in geltender Fassung, Verordnung (EG) vom 21. Oktober 2009, Nr. 1071, Verwaltungsdekret vom 25. November 2011, Nr. 291

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss im Falle einer Transporttätigkeit mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 1,5 Tonnen nachgewiesen werden.

Die Güterkraftverkehrsunternehmen müssen die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens verfügbar sein muss.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- 9.000,00 Euro als Grundbetrag, der das erste Kraftfahrzeug (Anhänger und Auflieger ausgenommen) des Unternehmens einschließt,
- ergänzt um 900 Euro für jedes zusätzliche Kraftfahrzeug bis 3,5 Tonnen. ergänzt um 5.000,00 Euro für jedes zusätzliche Kraftfahrzeug über 3,5 Tonnen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss auch für gemietete Fahrzeuge, Fahrzeuge im Fruchtgenuss usw. nachgewiesen werden.

Es gibt drei Möglichkeiten die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen:

1. Das Unternehmen legt eine **Bestätigung eines Rechnungsprüfers** vor, der anhand der Jahresabschlüsse nachweist, dass es über ein Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.
2. Das Unternehmen legt die **Bürgschaft einer Bank** vor, die zu Gunsten des Landesberufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen der Provinz Bozen ausgestellt wurde.
3. Neue Unternehmen können **in den ersten beiden Jahren ihre Eintragung die Bürgschaft einer Versicherungsgesellschaft** vorlegen, die eine Berufshaftpflichtversicherungspolizze und die Erklärung, jegliche Änderung schriftlich dem Berufsverzeichnis der gewerblichen GüKVU mitzuteilen beinhaltet.

Es wird empfohlen, die finanzielle Leistungsfähigkeit in der Höhe vorzulegen, die dem Fuhrpark entspricht, mit dem das Unternehmen vorhat die Tätigkeit des Transportunternehmens auszuüben.

Infolge von Änderungen der Angaben im Berufsverzeichnis, wie zum Beispiel Rechtssitz oder Bezeichnung des Unternehmens, muss ein neuer Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgelegt werden. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit muss jährlich erneuert und vorgelegt werden, außer es handelt sich um eine Bankbürgschaft, die stillschweigend verlängert wird.

Wichtig: Das Unternehmen ist verpflichtet, innerhalb von **15 Tagen** dem zuständigen Berufsverzeichnis **den Verlust der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit mitzuteilen** und diese Voraussetzung muss entweder innerhalb **60 Tagen ab Mitteilung wieder gegeben sein** oder, sofern das Unternehmen einen Finanzierungsplan vorlegt, hat es 6 Monate Zeit.